



STATUTEN

Imker-Verein Unterrheintal IVU

VDRB Sektion Unterrheintal 1703

Gegründet 1912

1. Revision 1946

2. Revision 1978

3. Revision 2013



Statuten

Imker-Verein Unterrheintal

Im nachfolgenden Text wird nur die männliche Form aufgeführt, welche natürlich ebenfalls die weibliche beinhaltet.

1. Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Imker-Verein Unterrheintal, nachfolgend IVU genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Aus- und Weiterbildung
- b) Erfahrungsaustausch (*Monatsstamm*)
- c) Bienengesundheit, Bekämpfung von Krankheiten, Seuchen und Schädlingen
- d) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- e) Bildung von Zuchtgruppen
- f) Durchführung von Honigkontrollen gemäss Vorschriften des Honigreglements VSBV
- g) Betriebsprüfungen
- h) Förderung der Siegelimkerei (*laut Reglement VDRB*)
- i) Bienenprodukte
- j) Öffentlichkeitsarbeit

Art.3 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet des IVU erstreckt sich über die Gemeinden von:

- Thal
- Rheineck
- St. Margrethen
- Au
- Berneck
- Widnau
- Diepoldsau
- Balgach

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Imker-Verein Unterrheintal ist Mitglied bei:

- a) Imkerverband St. Gallen-Appenzell
- b) Verein Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)

Er kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Imker-Verein Unterrheintal besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder
- b) Mitglieder ohne eigene Bienen können Passivmitglieder werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell.
- c) Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- d) Veteranenabzeichen werden laut Reglement des VDRB abgegeben.

Art. 6 Eintritte

Mitglied kann jeder Imker oder Bienenfreund werden, der sich beim Vorstand anmeldet. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 7 Austritte

Austritte sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 8. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung stellt einen Grund für den Ausschluss dar.

Art. 9 Rechte

Die Mitglieder des IVU haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- b) Antragsrecht an den Vorstand und die Hauptversammlung
- c) Stimm- und Wahlrecht
- d) Recht auf Honigkontrolle

Art. 10 *Pflichten*

Die Mitglieder des IVU haben folgende Pflichten:

- a) Den Statuten und Beschlüssen der HV Folge zu leisten.
- b) An den Vereinsnännen nach M3glichkeit teilzunehmen.
- c) Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- d) Die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
- e) Ihren Honig gemäss den Vorschriften des Honigreglement VBSV zu produzieren.
- f) Die vom Verein verlangten Daten für die Statistik abzuliefern.
- g) Die Schweizerische Bienenzeitung zu abonnieren (*Weiterbildung/ Haftpflichtversicherung*)

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

3. Organisation und Leitung

Art. 11 *Organe*

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Honigkontrolleur
- e) der Bieneninspektor
- f) der Betriebsprüfer

Art. 12 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 *Monatsstamm*

Der Monatsstamm wird vom Vorstand einberufen. Er dient der Weiterbildung, der Beratung, dem Erfahrungsaustausch und Orientierung über wichtige Angelegenheiten, sowie der Förderung der Kameradschaft.

Die Themen des Monatsstamms werden vom Vorstand festgelegt und in einem Jahresprogramm zusammengefasst.

Art. 14 *Hauptversammlung (HV)*

Die Hauptversammlung findet im Januar statt, nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies verlangen. Weitere Tagungen werden nach Bedarf einberufen.

Art. 15 *Traktanden*

Der Hauptversammlung obliegen folgende Traktanden:

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Honigprüfers
 - des Bieneninspektors
4. Kassa und Revisorenbericht
5. Jahresbeitrag
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes, Allgemeine Umfrage

Art. 16 *Abstimmungen*

Über Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr entschieden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Eine geheime Abstimmung kann mit einem einfachen Mehr verlangt werden.

Art. 17 *Wahlen*

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren erfolgen offen. Eine geheime Wahl kann mit einem einfachen Mehr verlangt werden.

- a) Der Präsident wählt mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.
- b) Die **Vorstandsmitglieder** und **Rechnungsrevisoren sind für ein Jahr gewählt**. Sie sind wiederwählbar.
- c) Der Präsident ist für ein Jahr gewählt. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.

Art. 18 *Anträge*

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

4. Der Vorstand

Art. 19 *Aufgaben*

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen. Er kann dazu nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 20 *Vorstand*

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten

Art. 21 *Sitzungen*

Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es verlangen. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 22 *Zeichnungsberechtigung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vize-Präsident im Kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder Kassier aus.

Art. 23 *Entschädigungen*

- a) Regelt das Spesenreglement.
- b) Auslagen werden vom IVU ersetzt.
- c) Als Dank werden die Vorstandsmitglieder mit einem jährlichen Nachtessen entschädigt.

Art. 24 *Präsident*

- a) er führt bei den Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz
- b) er vertritt den IVU gegen aussen.
- c) er ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Art. 25 *Vize-Präsident*

- a) der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben
- b) er bearbeitet die Mutation der Bienenstandorte (*Landwirtschaftsamt St. Gallen*)

Art. 26 *Aktuar*

- a) er besorgt die Korrespondenz
- b) er führt die Protokolle
- c) er betreut das Archiv

Art. 27 *Kassier*

- a) er führt die Vereinsrechnung
- b) er führt das Mitgliederverzeichnis

Art. 28 *Beisitzer*

- er führt die Bibliothek

Art. 29 *Revisoren*

- die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Buchführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag

Art. 30 *Bieneninspektor*

- der Bieneninspektor untersteht dem kantonalen Veterinäramt. Er hat das Recht, von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen

Art. 31 *Honigkontrolleur*

- der Honigkontrolleur sorgt für eine zweckmässige Honigkontrolle

Art. 32 *Betriebsprüfer*

- der Betriebsprüfer kontrolliert nach Reglement des VDRB

5. Finanzen

Art. 33 *Beiträge*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen.
- c) weiteren Gönner- und Sponsorenbeiträge.

Der Rechnungsabschluss findet jährlich per 31. Dezember statt.

Art. 34 *Haftung*

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen oder in der Höhe des Mitgliederbeitrages.

6. Schlussbestimmungen

Art. 35 *Statutenänderungen*

Anpassungen oder Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr.

Der Vorstand erstellt einen Entwurf der Änderung oder neuen Statuten.

Art. 36 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu muss sie in der Traktandenliste aufgeführt sein und mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommen werden.

Art. 37 Liquidation

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins nach Beschlussfassung der Hauptversammlung ist das Vereinsvermögen dem Imkerverband St. Gallen-Appenzell zur Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zweckbestimmungen im Unterrheintal.

Art. 38 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind an der HV des IVU vom 11. Januar 2013 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 1978 und treten am 11. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident



Markus Niederer

Der Aktuar



Marcel Vorburger

Abkürzungen

IVU	Imker-Verein Unterrheintal
VDRB	Verein Deutschschweizer und Rätoromanischer Bienenfreunde
HV	Hauptversammlung
ZGB	Zivilgesetzbuch
VSBV	Verband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine

Erfolgte Statutenänderungen:

1. Revision 28.04.1946
2. Revision 20.01.1978
3. Revision 11.01.2013